

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf/Export von Maschinen und Anlagen

1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Opelka GmbH, Maybachstr. 11, 71686 Remseck am Neckar (nachstehend Opelka genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden jedem Vertrag zugrunde gelegt, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich oder schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie von diesen AGB abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Opelka schriftlich bestätigt werden.
- b) Als Leistungen werden auch diejenigen Maßnahmen von Opelka verstanden, die in der Herstellung von Maschinen oder Anlagenteilen bestehen, die Herstellung von Prototypen, die Durchführung von Testläufen oder andere Handlungen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Vorwege notwendig sind.
- c) Der Besteller erkennt diese Bedingungen mit Vertragsschluss spätestens mit der Annahme der Ware oder den Leistungen des Unternehmers an.

2. Vertragsschluss

- a) Die Angebote von Opelka sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, eine bestimmte Annahmefrist enthalten oder sich aus der Auftragsbestätigung etwas Anderes bzw. Gegenteiliges ergibt. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Opelka nach Eingang einer Bestellung oder eines Auftrages dem Besteller gegenüber eine schriftliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung zugesandt oder mit der Lieferung bzw. Leistung begonnen hat.
- b) Sofern Opelka bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist erklärt hat, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung in schriftlicher Form innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Opelka ist erst nach schriftlicher Bestätigung gebunden. Für den Fall, dass eine Auftragsbestätigung oder Annahmeerklärung nach Fristablauf bei Opelka eingeht, ist Opelka berechtigt, das Angebot inhaltlich zu korrigieren und neuen Gegebenheiten anzupassen.

- c) Angebote, die sich auf einen Bestellwert von weniger als € 50,00 beziehen, werden von Opelka nicht erstellt. Derartige Kleinmengen sind am Sitz von Opelka –sofern vorrätig- im barverkauf erhältlich.
- d) Inhalt und Umfang des Vertrages richten sich ausschließlich nach dem zwischen den Parteien Vereinbarten. Maßgeblich hierfür sind die schriftliche Auftragsbestätigung, das der Bestätigung zugrundeliegende Angebot sowie die diesen Angeboten zugrunde liegenden AGB von Opelka. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien sind rechtlich unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich als Nachtrag des geschlossenen Vertrages vereinbart werden.

Offensichtliche Rechenfehler kann Opelka auch nach Vertragsschluss korrigieren.

Sämtliche Unterlagen, die dem Besteller mit der Auftragsbestätigung geliefert werden, sind vom Besteller zu lesen und die dort aufgeführten Empfehlungen bzw. Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.

- e) An sämtlichen Unterlagen behält sich Opelka die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen nicht für andere, als die von Opelka angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Lieferfrist, Verzug, Teillieferung

- a) Lieferungen von Opelka erfolgen ab Werk. Lieferfristen und Liefertermine sind als unverbindlich zu betrachten, sofern die Parteien nichts Abweichendes in schriftlicher Form vereinbart haben. Sofern eine solche Vereinbarung besteht, beziehen sich die dort genannten Lieferzeiten (Fristen und Termine) auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- b) Opelka haftet nicht soweit eine Lieferung in Folge von höherer Gewalt oder nicht vorhersehbaren Ereignissen unmöglich wird. In diesem Fall ist Opelka zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern von einer nur vorübergehenden Dauer auszugehen ist, verlängern sich die vertraglich vereinbarten Lieferzeiten um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern der Besteller aufgrund der Verzögerung oder Behinderung nicht weiter am Vertrag festhalten möchte, bedarf es einer diesbezüglichen schriftlichen Erklärung des Bestellers gegenüber Opelka. In diesem Fall sind vom Besteller sämtliche Opelka entstandenen Kosten zu erstatten, die von Opelka im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages getätigt wurden oder künftig entstehen werden.

Opelka ist berechtigt, darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

- c) Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die Kostensituation von Opelka erheblich verändert oder weicht diese erheblich vom vertraglich Vereinbarten ab, so ist Opelka berechtigt, nachträgliche Preisanpassungen vorzunehmen. Hierfür genügt, dass Opelka dies dem Besteller offen legt und diesem gegenüber mitteilt, dass eine Preisanpassung erforderlich ist. Diese Preisanpassung muss für den Besteller transparent und nachvollziehbar sein.
- d) Sämtliche Lieferzeiten und Termine ergeben sich aus dem schriftlich geschlossenen Vertrag. Die Lieferzeit läuft ab vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Details. Ferner setzt die Einhaltung der Lieferverpflichtung die rechtszeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn Opelka dem Besteller mitteilt, dass der Vertragsgegenstand zur Lieferung bereit steht.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

- a) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sind freibleibend. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk („EXW“ – Incoterms 2010). Die in den Vertragsunterlagen angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Transport und Verpackung sowie sämtlicher Steuern, Zölle und Abgaben, die von dem vom Besteller zu zahlen sind. Sämtliches Verpackungsmaterial, wie z. B. Holzkisten, Pappkartons oder Einwegverpackungen werden dem Besteller von Opelka gesondert in Rechnung gestellt. Opelka ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sieht sich Opelka 1 Monat an das Angebot gebunden.
- c) Der Besteller ist nicht dazu berechtigt, die Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen aufgrund unerheblicher Mängel zu verweigern.
- d) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, dass Opelka weitere Leistungen wie z. B. die Installation von Anlagen oder ähnliches am Bestimmungsort des Vertragsgegenstandes übernommen hat.

- e) Sofern sich der Versand oder die Lieferung aufgrund eines Umstandes verzögert, der vom Besteller zu tragen ist, hat dieser sämtliche Mehraufwendungen und Lagerkosten Opelka gegenüber zu tragen. Die Geltendmachung weiterer Aufwendungen oder Schadensersatzpositionen bleiben Opelka vorbehalten. Die Fälligkeit der vertraglich vereinbarten Zahlungen bleibt hiervon unberührt.
- f) Der Liefergegenstand wird lediglich aufgrund ausdrücklichen Wunsches des Bestellers auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-/ Transport-/ Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Hierfür bedarf es einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Bestellers gegenüber Opelka.
- g) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen sämtliche Zahlungen in der Währung EURO. Opelka ist berechtigt, für sämtliche Teillieferungen oder Leistungen einen der Lieferung oder Leistung entsprechenden Betrag vom Besteller im Vorwege zu verlangen.
- h) Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den schriftlichen Vertragsunterlagen. Sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt die Zahlung durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv, das von einer deutschen Bank bestätigt ist. Sämtliche hierzu anfallenden Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- i) Der Besteller ist nicht berechtigt, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen, die gegebenenfalls gegenüber Opelka bestehen, aufzurechnen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenansprüche unstrittig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- j) Soweit in den schriftlichen Vertragsunterlagen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten sämtliche Zahlungen 10 Tage nach Rechnungserhalt als fällig. Der Besteller hat nach Zustandekommen des Vertrages eine Anzahlung in Höhe von 30 % der Gesamtleistungen zu tätigen.
- k) Sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ist Opelka berechtigt, Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe vom Besteller zu verlangen.
- l) Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- m) Eine Zahlung durch Wechsel/Scheck wird nicht akzeptiert.

5. Sicherheitsleistung

Werden Opelka nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erheblich zu mindern geeignet sind, so ist

Opelka unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, weitergehende Sicherheitsleistungen vom Besteller zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum von Opelka bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem Besteller untersagt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Liefergegenstände gegenüber Dritten durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn Opelka eine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- c) Sofern Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen Dritter den Verlust der Rechte von Opelka an dem Liefergegenstand befürchten lassen, ist der Besteller unverzüglich verpflichtet, Opelka sämtliche Informationen zur gerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche zu erteilen. Sofern der Besteller seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, ist er Opelka gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet und hat diesem sämtliche Mehraufwendungen zu erstatten.

7. Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt der Zeitpunkt der Abnahme.
- b) Sämtliche Liefergegenstände sind nach Gefahrübergang vom Besteller unverzüglich zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel binnen 7 Werktagen nach Gefahrübergang erhebt.

Sofern der Besteller seinen Verpflichtungen nach § 377 HGB nicht nachkommt sind seine Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.

Sind Montageleistungen von Opelka geschuldet, ist der Besteller verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Abschluss der Montagearbeiten abzunehmen, gegebenenfalls hat der Besteller zur Vornahme der Abnahme provisorische Stromanschlüsse etc. herzustellen. Erfolgt in dieser Frist keine Abnahme durch den Besteller oder wird die Anlage vom Besteller in Betrieb genommen, gelten die Leistungen von Opelka in vollem Umfange als mangelfrei abgenommen.

- c) Soweit ein Mangel besteht, ist Opelka berechtigt, diesen selbstständig am Standort des Liefergegenstandes zu beheben oder hierfür einen Dritten zu

beauftragen. Die Kosten, die mit der Mangelbeseitigung im Zusammenhang stehen, trägt der Besteller. Dies gilt nicht, sofern der Mangel ausschließlich auf einem Umstand beruht, der lediglich von Opelka zu verantworten ist.

- d) Opelka erhält vom Besteller zur Mangelbeseitigung uneingeschränkten Zugang zum Liefergegenstand. Wird dies nicht gewährleistet, so gehen sämtliche Schadenspositionen und Aufwendungen, auch vergeblicher Art zulasten des Bestellers.
- e) Für Eigenschaftszusicherungen haftet Opelka nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung gegenüber dem Besteller. Opelka übernimmt keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Inbetriebsetzung, Veränderung, mangelhafter Reinigung oder Reparatur. Dies gilt ebenfalls für eine fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Abnutzung. Eine Haftung für Schäden, die durch den Einbau weiterer Teile durch Dritte am Vertragsgegenstand entstehen oder Schäden Dritter übernimmt Opelka nicht.
- f) Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstehen und auf Umständen beruhen, die Opelka zu vertreten hat, haftet diese nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder bei arglistigem Verschweigen. Dies gilt auch für das Handeln der Organe von Opelka, dessen Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen.
- g) Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Opelka nur für die schuldhafte oder grob fahrlässige Verletzung. Dies gilt auch für das Handeln der Organe von Opelka, dessen Vertreter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

Opelka haftet nicht für Schäden die durch die Nichtbeachtung, auch der fahrlässigen Nichtbeachtung der mitgelieferten Dokumente (§ 2d) entstehen.

- h) Soweit Opelka ihren vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen, die Dritte zu vertreten haben, nicht nachkommen kann, haftet Opelka nicht.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche wechselseitig geschuldeten vertraglichen Verpflichtungen ist der Firmensitz von Opelka.

Gerichtsstand ist der Sitz von Opelka. Dies gilt für sämtliche Ansprüche und Verfahrensarten.

Es wird die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über

Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien einigen sich in diesem Falle auf eine wirksame Regelung, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.